

53. Unter welchen Umständen kann aus dem Mangel zugesagter Eigenschaft einer Sache ein Anspruch auf Schadensersatz hergeleitet werden?

R.G.R. I. 5 §§ 320. 325 ff.

I. Civilsenat. Urtr. v. 10. November 1894 i. S. B. (Kl.) w. D.  
(Bekl.) Rep. I. 241/94.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger hatte im Geschäfte des Beklagten von dessen Angestellten eine solide und gute Zimmerleiter von bestimmter Höhe gefordert, eine Zimmerleiter auch vorgewiesen erhalten und solche, nachdem der Angestellte sie vor seinen Augen bestiegen, für 7,50 *M* gekauft, war aber bald nachher auf der obersten Stufe der Leiter mit derselben zusammengebrochen und hatte sich dabei beschädigt. Seine Klage auf Ersatz der Kurkosten und sonstigen durch seine Arbeitsunfähigkeit während der Kur erlittenen Schadens ist in beiden Instanzen abgewiesen und die Revision zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

„Das Berufungsgericht nimmt ganz richtig an, daß die beklagte Handlung auf Schadensersatz nur dann haften würde, wenn sie ein

Verschulden träge. Das Berufungsgericht hält sich aber auf Grund namentlich des Gutachtens des vernommenen Sachverständigen F., welcher den Handel mit Leitern gewerbsmäßig betrieben hat, für überzeugt, daß die gekaufte Leiter nach dem angewendeten Konstruktions-systeme solid gearbeitet und daß dies System allerdings in Berlin üblich, daß aber die Leiter dennoch nicht geeignet sei, auf der obersten Stufe bestiegen zu werden. Der Sachverständige hat sich in seinem Gutachten dahin ausgesprochen, mit der Besteigung der obersten Stufe werde die Belastung der Stützen so geändert, daß dieselben einen Mann von normaler körperlicher Stärke nicht mehr sicher tragen. Dadurch sei auch hier der Unfall herbeigeführt. In-besessen sei dieser Mangel den meisten Verkäufern unbekannt, eine Haushaltungsleiter werde auch in den allerersten Fällen bis zur obersten Stufe erstiegen, weil die die Leiter benutzenden Personen nicht die nötige Gewandtheit im Besteigen von Leitern besitzen, um auf der obersten Stufe ohne Anlehnung der Schienbeine freistehend arbeiten zu können. Überdies soll die oberste, besonders breit gearbeitete Stufe dazu dienen, um Wassereimer, Handwerkszeug und dergleichen darauf zu stellen. Das Berufungsgericht nimmt that-sächlich an, daß für den Inhaber der beklagten Handlung, welcher ein Eisen-, Stahl- und Kurzwarengeschäft betreibt, der von dem Sach-verständigen nachgewiesene Mangel der Konstruktion nicht erkennbar war, und daß ihn deshalb nicht der Vorwurf eines Verschuldens trifft.

Die Revision rügt zunächst, daß der Berufsrichters nicht beim Abweichen der Gutachten der mehreren Sachverständigen, welche vernommen sind, ein Obergutachten eingeholt habe, obwohl solches von dem Berufungskläger beantragt sei. Allein nach der dem Berufsrichters zustehenden freien Beweiswürdigung hatte er keinen Anlaß, ein Obergutachten einzuholen, wenn er sich durch das Gutachten des Sach-verständigen F., welchem er mehr glaubte als dem Sachverständigen Fr., einem Stellmachermeister, überzeugt hielt. Der Berufsrichters hat auch diese seine Überzeugung ausreichend begründet.

... Nun hat der Revisionskläger allerdings weiter geltend gemacht, daß die beklagte Handlung nicht bloß Eisenwaren, sondern daß sie auch Leitern führe, und daß der Angestellte der Beklagten, für dessen Zusicherungen Beklagte hafte, die Leiter nicht als gut und solid ver-kaufen und als Patentleiter empfehlen durfte, wenn er wußte, daß er

die Brauchbarkeit und Tragfähigkeit der Leiter nicht kannte und nicht beurteilen konnte. Auch hat das Reichsgericht wiederholt ausgesprochen, daß der Verkäufer aus Zusicherungen haftet, wenn er leichtfertig etwas versichert, was er selbst nicht weiß.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 20 S. 92; Bolze, Praxis des R.G.'s Bd. 5 S. 671 d, Bd. 11 S. 402.

Allein dabei ist vorausgesetzt, daß der Käufer angenommen hat und annehmen durfte, der Verkäufer habe sich vergewissert, daß seine Zusage der Wahrheit entspreche. Wenn der römische Verkäufer versicherte, der zum Kauf angebotene Sklave sei rechtschaffen und treu, und ihn nun für einen hohen Preis verkaufte, so konnte der Käufer annehmen, der Verkäufer habe den Sklaven daraufhin erprobt. Zu solcher Erprobung bedarf es keiner besonderen Fachkenntnisse. Es ist deshalb durchaus angemessen, wenn die Pandekten (l. 13 § 3 Dig. de actionibus emti et venditi [19. 1]) den Verkäufer in solchem Falle haften lassen, weil sich der verkaufte Sklave als Dieb erweist. In gleicher Weise kann sich ein Samenhändler darüber, z. B. durch Ausfaat, vergewissern, ob er Rübsen oder Raps, Sommerrübsensamen oder Winterrübsensamen, ob er deutschen Rottkeesamen oder Bullenkeesamen verkauft. Und wenn hier der Käufer der Versicherung des Verkäufers traute, er kaufe Samen der zugesicherten Art, weil er vorausgesetzt hat, der Verkäufer habe sich vergewissert in solcher Weise, in welcher er sich vergewissern und eine sichere Probe machen konnte, so ist es wiederum angemessen, daß der Verkäufer, welcher die Zusage erteilt, ohne sich vergewissert zu haben, haftet, weil er leichtfertig und schuldhafterweise eine Versicherung abgegeben hat, welche er nicht abgeben durfte.

Worauf im vorliegenden Falle die Versicherung des Kommiss der Beklagten gegründet war, konnte der Kläger erkennen. Der Kommiss, welcher nach der eigenen Erklärung des Klägers nur zehn Pfund leichter als dieser war, ist vor den Augen des Klägers bis oben hinauf gestiegen, und nun hat der Kläger die Leiter für 7,50 *M* gekauft. Daß er für solchen Preis eine ganz besonders zuverlässige Leiter erhalten würde, oder daß im Geschäfte des Verkäufers besondere außergewöhnliche Erprobungen des Systems gemacht sein würden, konnte der Kläger nicht erwarten. Wenn er der Probe, welche vor seinen Augen gemacht wurde, traute, so konnte er aus den Erklärungen

des Kommiss des Beklagten nichts weiter ableiten, als daß man solche Probe überhaupt gemacht, und daß dabei ein Unfall nicht vorgekommen war. Alles, was darüber hinausging, wie namentlich die Erklärung: „daß sei eine Patentleiter“, waren allgemeine Anpreisungen und als solche auch für den Kläger erkennbar. Hat jene Probe ein sicheres und zuverlässiges Ergebnis nicht geliefert, so ist der Schaden, welchen der Kläger erlitten hat, als ein unglückliches Ereignis anzusehen, für welches der Verkäufer nicht haftbar gemacht werden kann.“ . . .